

SATZUNG

über



Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen der Stadt Neutraubling (Sondernutzungssatzung - SNS)

Vom 01.08.2008, geändert mit Satzungen vom 29.11.2013 und 27.11.2019

Die Stadt Neutraubling erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1, Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (FNBayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2001 (GVBl. S. 140), Art. 18 Absatz 2 a, Art. 22 a des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.1999 (GVBl. S. 532) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.2003 (BGBl. I S. 286) folgende

SATZUNG :

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Baulast der Stadt Neutraubling einschließlich der sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne des Art. 53 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes und für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesfernstraßen, Staats- und Kreisstraßen.
- (2) Die Satzung gilt nicht für Märkte im Sinne der Gewerbeordnung (Marktveranstaltungen).

§ 2 Erlaubnispflicht

- (1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, unterliegt die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) dem öffentlichen Recht und bedarf der Erlaubnis der Stadt Neutraubling. Dies gilt auch dann, wenn durch die Ausübung der Sondernutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann.
- (2) Erlaubnispflichtig ist auch die Erweiterung, Änderung oder Überlassung der Sondernutzung an Dritte.
- (3) Werden die in § 1 bezeichneten Straßen, Wege und Plätze durch mehrere Anlagen, Einrichtungen oder sonst in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.
- (4) Abweichend von Abs. 1 richtet sich die Einräumung von Rechten zur Benutzung nach bürgerlichem Recht:

- a) bei baulichen Anlagen,
die nicht nur zu vorübergehenden Zwecken errichtet werden und die den Gemeingebrauch Anderer nicht beeinträchtigen können, ausgenommen bei Werbeanlagen,
 - b) soweit dies durch Art. 22 Abs. 2 Bayer. Straßen- und Wegegesetz vorgeschrieben ist.
- (5) Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf schriftlichen Antrag oder von Amts wegen erteilt. Im Antrag sind Art, Ort und Dauer der Sondernutzung anzugeben. Die Stadt Neutraubling kann ggf. unter Fristsetzung dazu Auskünfte und Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibung oder in sonstiger geeigneter Weise verlangen. Wird ein Antrag nicht gestellt, jedoch mit der Sondernutzung begonnen, so kann von Amts wegen über die Erteilung der Erlaubnis entschieden werden.
- (2) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt oder von Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße zweckmäßig ist.
- (3) Die Erlaubnis wird nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt. Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (4) Die Erlaubnis ersetzt nicht etwaige nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen oder Zustimmungen.
- (5) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die beabsichtigte Sondernutzung einer öffentlich rechtlichen Vorschrift widerspricht, oder bei Abwägung der privaten und öffentlichen Interessen letzteren der Vorrang einzuräumen ist und ein Ausgleich durch Nebenbestimmungen sichergestellt werden kann.
- (6) Die Sondernutzungserlaubnis wird in der Regel nicht erteilt für
- a) das Lagern und Nächtigen,
 - b) das Betteln in jeglicher Form,
 - c) den Konsum von Alkohol außerhalb erlaubter Freisitze,
 - d) das Verunreinigen durch Tiere,
 - e) das Abstellen von Fahrzeugen, die nicht zugelassen bzw. nicht betriebsfähig sind,
 - f) das Aufstellen von Fahrzeugen zum Zwecke der Werbung,
 - g) das Verteilen und Anbringen von Handzetteln oder Werbeprospekten an Fahrzeugen, Werbefahrten, Werbeveranstaltungen, Bücher- und Zeitschriftenwerbung.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Wahlwerbeflächen (Wahlplakate und ähnliche Werbemittel), die insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern auf öffentlichen Flächen im Geltungsbereich dieser Satzung angebracht werden sollen, werden längstens in folgendem Umfang zugelassen für:
- a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei
Wahlen **8 Wochen vor dem Wahltermin**
 - b) die jeweiligen Antragsteller bei
Volksbegehren **während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten**
 - c) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei
Volksentscheiden **8 Wochen vor dem Abstimmungstermin**
- (2) Für jeden zugelassenen Wahlvorschlag (Stadtrat/Bürgermeister und Kreistag/Landrat / Landtag/Bezirkstag) ist das Aufstellen oder Anbringen von maximal 50 (einseitigen) Werbeflächen - Wahlplakate der Formate DIN A 1, B 1 und (maximal 10 Stück) A 0 - erlaubt. Nicht gestattet ist das Aufstellen oder Anbringen im Bereich von Kreuzungen, Einmündungen und an Fußgängerüberwegen (Fußgängerfurten, Zebra-Streifen und ähnlichen Einrichtungen). Die Anbringung an Bäumen auf öffentlichen Flächen ist nicht erlaubt. Das Einschlagen von Nägeln, das Anbringen von Draht oder anderen Befestigungsmaterialien an Bäumen ist untersagt. Die Aufstellung bzw. das Anbringen ist der Stadt Neutraubling spätestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- (3) Die Werbemittel müssen innerhalb 1 Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.
- (4) Wahlwerbeflächen, die entgegen den Vorschriften dieser Satzung aufgestellt oder angebracht wurden, sind nach Aufforderung durch die städtischen Bediensteten umgehend zu beseitigen. Dies gilt auch, wenn die Werbemittel entgegen der Regelung in Abs. 3 nicht innerhalb einer Woche nach der Wahl entfernt werden.

§ 5 Pflichten des Erlaubnisnehmers, Grundstückseigentümers und Bauherrn

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat die Sondernutzungsanlage nach den gesetzlichen Vorschriften unter Beachtung der festgesetzten Bedingungen und Auflagen nach den anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Der Gemeingebrauch darf durch die Sondernutzung nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. Der ungehinderte Zugang zu den Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Straßenrinnen und Straßenabläufen ist freizuhalten, soweit sich aus der Erlaubnis nichts anderes ergibt. Aufgrabungen sind der Stadt Neutraubling vor Beginn besonders anzuzeigen.

- (2) Dem Benutzer obliegt die Reinigung der von der Sondernutzung betroffenen öffentlichen Fläche einschließlich des Umfeldes, das durch die Ausübung der Sondernutzung verschmutzt wird.
- (3) Erlischt die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer Anlagen oder Gegenstände, die sich in Ausübung der Erlaubnis auf dem Stadtgrund befinden, unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen. Gleichzeitig ist der frühere Zustand des Stadtgrundes wieder herzustellen.
- (4) Kommt der Erlaubnisnehmer der Verpflichtung der Absätze 2 und 3 nicht nach oder gerät er damit in Verzug, so ist die Gemeinde berechtigt, die Reinigung, Beseitigung oder Wiederherstellung auf seine Kosten vorzunehmen. Dies gilt entsprechend, wenn die Erlaubnis nicht erteilt worden ist.
- (5) Ändert sich die Beschaffenheit der öffentlichen Straße, sind errichtete Anlagen auf Kosten des Benutzers dem veränderten Zustand anzupassen.
- (6) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen aus dieser Satzung neben dem die Sondernutzung Ausübenden auch den Eigentümer oder den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks.
- (7) Bei Baumaßnahmen aller Art sind der Stadt Neutraubling gegenüber der Bauherr und die bauausführenden Firmen gleichermaßen verpflichtet.

§ 6 Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt Neutraubling für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Er hat die Stadt Neutraubling von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus der Sondernutzung ergeben.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt Neutraubling alle durch die Sondernutzung zusätzlich entstehenden Kosten zu ersetzen. Hierfür kann die Stadt Neutraubling angemessene Vorschüsse oder Sicherheitsleistungen verlangen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der Anlagen oder der sonstigen Gegenstände, mittels derer er die Sondernutzung ausübt. Die Stadt Neutraubling kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Änderung der rechtlichen Eigenschaften oder der tatsächlichen Beschaffenheit der öffentlichen Grünflächen, insbesondere bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung einer öffentlichen Straße, keinen Ersatzanspruch gegen die Gemeinde.
- (5) Die Stadt Neutraubling haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden an Sondernutzungsanlagen, sofern ihr nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 7 Ersatzvornahme

Die Ersatzvornahme auf Kosten säumiger Verpflichteter ist zulässig.

§ 8 Erhebung von Sondernutzungsgebühren

- (1) Für die Ausübung von Sondernutzungen erhebt die Stadt Neutraubling Sondernutzungsgebühren. Mehrfache Sondernutzungen sind mehrfach gebührenpflichtig.
- (2) Eine gebührenpflichtige Sondernutzung liegt nicht vor,
 - a) wenn eine Werbeanlage, die an der Stätte der Leistung auf den Inhaber oder die Art des Betriebes hinweist, nicht mehr als 15 cm in den Straßenraum hineinragt, soweit sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt,
 - b) im Übrigen, wenn eine Anlage nicht mehr als 5 cm in den Straßenraum hineinragt,Eine Gebührenfreiheit einer weitergehenden Straßenbenutzung, die nach den besonderen Umständen des Einzelfalles gemeingebrauchlich ist, bleibt unberührt.
- (3) Im Einzelfall kann die Stadt Neutraubling auch von der Erhebung von Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise absehen, wenn die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt.
- (4) Gebührenfrei sind
 - a) Sondernutzungen, die in zulässiger Weise der Werbung der politischen Parteien und Gruppen auf öffentlichen Straßen aus Anlass allgemeiner Wahlen, Volksbegehren oder Volksentscheide dienen,
 - b) als Sondernutzungen geltende Zufahrten und Zugänge zu öffentlichen Straßen und Einmündungen von Eigentümerwegen,
 - c) Ausübungen von Sonderrechten nach § 35 der Straßenverkehrsordnung,
 - d) aufgrund straßenverkehrsrechtlicher Ausnahmegenehmigungen für Krankenfahrstühle oder zum Zwecke der Beförderung oder Betreuung kranker, gebrechlicher, behinderter, alter oder in ähnlicher Weise hilfsbedürftiger Menschen, Blinde und Behinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung.

§ 9 Gebührentatbestand

- (1) Die Gebühren werden für die Inanspruchnahme des Straßenraumes durch erlaubte und unerlaubte Sondernutzungen erhoben.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung von Gebühren für unerlaubte Sondernutzung wird durch ein Ordnungswidrigkeits- bzw. Busgeldverfahren, das in derselben Sache geführt wird, nicht berührt.

§ 10 Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühren ergeben sich aus dem der Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, werden Gebühren erhoben, die nach den im Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen sind. Ist das nicht möglich, so

sind die Gebühren nach dem Maß der Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs, der Dauer und den wirtschaftlichen Vorteilen der Sondernutzung zu bemessen.

- (3) Für die Erlaubniserteilung wird neben den Sondernutzungsgebühren eine Verwaltungsgebühr nach dem Bayer. Kostengesetz in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Neutraubling (Kostensatzung) erhoben.

§ 11 Entstehen, Beginn und Ende der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wird oder von dem an eine Sondernutzung unerlaubt ausgeübt wird.
- (2) Die Gebührenpflicht endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem zeitlichen Ablauf oder mit dem Widerruf der Erlaubnis. Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zudem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird.

§ 12 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
 - a) wem eine Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
 - b) dessen Rechtsnachfolger,
 - c) wer die Sondernutzung tatsächlich (ohne oder über eine erteilte Erlaubnis hinaus) ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 13 Vorauszahlung, Fälligkeit und Ablösung

- (1) Die Stadt Neutraubling kann Gebührenvorauszahlungen in angemessener Höhe verlangen, sobald die gebührenpflichtige Straßenbenutzung erlaubt oder sobald mit ihr begonnen wird.
- (2) Die jeweiligen Gebühren werden mit Erlass des Gebührenbescheides fällig, wiederkehrende Jahresgebühren aufgrund einmaliger Festsetzung jeweils zum 15. Januar eines Jahres, Saisongebühren jeweils zum 1. Juli.
- (3) Die Stadt Neutraubling kann die Ablösung künftiger Gebühren mit einem angemessenen Betrag zulassen. Wenn die Dauer der Sondernutzung nicht abzusehen ist, insbesondere bei baulichen Anlagen zu nicht nur vorübergehenden Zwecken, so bemisst sich der Ablösebetrag in der Regel nach dem 20-fachen Jahresbetrag der Gebühr. Nachträgliche Gebührenerhöhungen berechtigen die Gemeinde nicht zu einer Nachforderung von Gebühren. Das Recht, die Sondernutzungserlaubnis zu widerrufen, wird durch die Ablösung nicht berührt.

- (4) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben oder eine auf Widerruf genehmigte Sondernutzung widerrufen oder freiwillig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

Im Voraus entrichtete Gebühren können anteilmäßig erstattet werden, wenn und soweit die Stadt Neutraubling eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 14 Übergangsregelung

Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende öffentlich rechtliche Sondernutzungen. Bereits abgeschlossene privatrechtliche Gestattungsverträge über Sondernutzungen behalten ihre Gültigkeit. Widerruflich erteilte Erlaubnisse sind zu widerrufen und dieser Satzung anzupassen.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung dadurch zuwider handelt, dass er entgegen der §§ 2 und 3

- a) eine öffentliche Verkehrsfläche unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht, insbesondere in den Fällen des § 3 oder
- b) mit der Erlaubnis verbundene Auflagen oder Bedingung nicht erfüllt,

kann gem. Art. 66 BayStrWG mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- € belegt werden.

§ 16 In Kraft treten

Diese Satzung tritt am 15.08.2008 in Kraft.

Neutraubling, den 01.08.2008

Kiechle
1. Bürgermeister

Gebührenverzeichnis zu § 10 der Satzung über Sondernutzungen der Stadt Neutraubling

Nr.	Sondernutzung	Dauer	Gebühr
1.	<u>Baustelleneinrichtungen</u> (z.B. Baustofflagerungen, Bauzäune, Arbeitsstellen, Gerüste, Maschinen, Absperrungen, Baustellenzufahrten u.ä.)		
	Pro m ²	pro Monat	1,30 €
2.	<u>Warenautomaten, Schau- und Ausstellungskästen</u>		
	a) bis 0,4 m ² Ansichtsfläche	jährlich	15,00 €
	b) über 0,4 m ² bis 1,0 m ² Ansichtsfläche	jährlich	25,00 €
	c) über 1,0 m ² Ansichtsfläche	jährlich	40,00 €
3.	<u>Abstellen von Fahrzeugen</u> <u>soweit nicht Halten oder Parken i.S. der StVO</u>		
	a) Omnibusse; Lastwagen, Zugmaschinen, Campingwagen, Werbe- u. sonstige -wagen je Fahrzeug	monatlich	50,00 €
	b) Personenwagen, Motorräder je Fahrzeug	monatlich	25,00 €
	c) Anhänger	monatlich	25,00 €
4.	a) Kommerzielle Werbe- und Informationsstände, Verkaufsstände je Stück kurzfristig je Anlage dauernd je m ²	täglich jährlich	25,00 € 50,00 €
	b) Plakatständer und Plakate bis 10 Stück über 10 Stück (bei mehr als 2 Wochen, doppelte Gebühr)		10,00 € 15,00 €
	c) Gewerbemäßiges Anbieten von Waren oder Leistungen ohne bauliche Anlagen kurzfristig dauernd	täglich jährlich	10,00 € 100,00 €